

Initiativen auf der Tagesordnung der 40. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9846 vom 04.02.2026
2. Initiativdrucksache 19/9862 vom 04.02.2026



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Mehr Spielräume für kommunale Unternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Einführung einer Regelung für kommunale Konzernkredite und Konzernliquiditätskredite analog §§ 121a, 122a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Bayerischen Gemeindeordnung zu prüfen und dem Landtag hierüber schriftlich zu berichten.

Begründung:

Kommunale Unternehmen sind für die Daseinsvorsorge unersetzlich. Niedersachsen hat seinen Kommunen neue Wege eröffnet, um Kredite für ihre kommunalen Gesellschaften aufzunehmen. Bayern sollte diesem Beispiel folgen.

Eine Besonderheit kommunaler Unternehmen ist es, dass sie angesichts ihrer Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge meist nicht mit hohen Gewinnen gesegnet sind. Das erschwert ihnen die Aufnahme von Krediten für Investitionen. Kommunale Bürgschaften können ihre Kreditfähigkeit und Kreditkonditionen verbessern, aber Sparkassen und Banken akzeptieren diese mit immer weniger Begeisterung. Höchste Zeit, den Kommunen neue Möglichkeiten der kommunalen Konzernfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Kommunaler Konzernkredit und Konzernliquiditätskredit können einen Beitrag zu einer einfacheren und kostengünstigeren Finanzierung im kommunalen Konzern leisten.

Im Sinne einer Fortentwicklung des kommunalen Konzerngedankens bzw. der kommunalen Konzernfinanzierung sollten neben einer Neuregelung zum Konzernkredit für Investitionsmaßnahmen (vgl. § 121a NKomVG) auch eine Neuregelung für Konzernliquiditätskredite (vgl. § 122a NKomVG) und eine Anpassung oder Erweiterung insbesondere bestehender gesetzlicher Regelungen zu Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte und insoweit eine neue Gesamtkonzeption für diese Themenfelder im Zusammenspiel von Kernhaushalt der Kommune und ihren Kommunalunternehmen erfolgen.

Niedersachsen hatte diese Neuregelungen zunächst seit 2014 im Rahmen einer Experimentierklausel erfolgreich erprobt (vgl. Drs. 17/578 – Niedersächsischer Landtag). Seit Anfang 2025 stehen die genannten Instrumente nun allen niedersächsischen Kommunen zur Verfügung, die ihre Unternehmen bei der Kreditfinanzierung unterstützen wollen (vgl. Drs. 19/5303 – Niedersächsischer Landtag).

Begründet wurde die Neuregelung u. a. wie folgt:

- Die privatrechtlich organisierten kommunalen Gesellschaften nehmen zur Finanzierung eigener Investitionsmaßnahmen am Finanz- und Kapitalmarkt in der Regel Kredite zu Konditionen auf, die über den Kommunalkonditionen liegen, die zur Finanzierung kommunaler Investitionen mit Banken und Sparkassen vereinbart werden. Ferner werden diese Kredite häufig nur mit Laufzeiten von maximal zehn Jahren vergeben, während im kommunalen Bereich Laufzeiten mit Zinsbindungen von 30 und mehr Jahren möglich sind.
- Banken und Sparkassen hatten ihre Geschäftsstrategie zunehmend dergestalt geändert, dass kommunalverbürgte Kredite für Investitionen der Eigengesellschaften aufgrund bankenregulatorischer Anforderungen eingeschränkt oder zum Teil nicht mehr angeboten wurden und werden. Von den Banken wurde das mangelnde Engagement mit den rechtlichen Unsicherheiten zum Thema EU-Beihilferecht und bankregulatorischen Vorgaben begründet.
- Zudem hatte sich die Gläubigerstruktur verändert. Große private Finanzierer hatten sich aus dem Kommunalkreditgeschäft aufgrund der geringen Margen zurückgezogen.

Einer solchen Neuregelung steht auch weder das Kreditwirtschaftsgesetz (KWG) noch das europäische Beihilfengesetz grundsätzlich entgegen. Ist die Tätigkeit des Unternehmens etwa ohnehin rein lokal ausgerichtet, ist der Zinsvorteil von Vorneherein keine (verbotene) Beihilfe. Im Übrigen können sie als Daseinsvorsorgeleistungen gerechtfertigt sein.

Die Einführung einer Regelung für kommunale Konzernkredite und Konzernliquiditätskredite analog §§ 121a, 122a NKG in der Bayerischen Gemeindeordnung wäre für die kommunalen Unternehmen in Bayern – und damit für die Kommunen – sehr hilfreich. Die Staatsregierung sollte eine entsprechende Neuregelung daher detailliert und kommunalfreundlich prüfen und dem Landtag hierüber zügig berichten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Claudia Köhler, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bürokratieabbau auch qualitativ weiterverfolgen: Bericht über wegfallende Verwaltungsvorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über die Reduzierung der Verwaltungsvorschriften im Zuge der angestrebten Verschlankung des Staates zu berichten. Hierbei ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Welche konkreten Verwaltungsvorschriften wurden bis Ende des Jahres 2024 konkret gestrichen?
- Welche Verwaltungsvorschriften sind zur Streichung bis Ende des Jahres 2026 vorgesehen?
- Welche Auswirkungen hat die Streichung der genannten Verwaltungsvorschriften konkret mit Blick auf die angestrebte Einsparung von bürokratischem Aufwand?

Begründung:

Laut Presseberichterstattung im Nachgang zur Sitzung des Bayerischen Kabinetts am 27. Januar 2026 sollen von Beginn der Legislaturperiode im Oktober 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 15 Prozent der bayerischen Verwaltungsvorschriften gestrichen werden sein. Ziel sei es, bis Ende des Jahres 2026 weitere 15 Prozent der Verwaltungsvorschriften zu reduzieren.

Der Abbau von Bürokratie ist eine Zielsetzung, die aus Sicht der Antragsteller nicht rein aus quantitativer Sicht zu erreichen ist. Auch die konkreten Auswirkungen in der Praxis, also der qualitative Mehrwert muss Berücksichtigung finden. Neben der Frage nach der reinen Anzahl an gestrichenen Verwaltungsvorschriften soll die Staatsregierung deshalb im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport berichten, welche bürokratischen Erleichterungen sich konkret ergeben und welche Personengruppen und/oder Behörden davon profitieren.